

INFORMATION ZU INTERNATIONALEN ANMELDUNGEN NACH DEM MADRIDER PROTOKOLL, DIE BEIM HABM EINGEREICHT WERDEN

Mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll am 1. Oktober 2004 hat das Amt die Aufgaben übernommen, die denen eines Ursprungsamts und eines benannten Amts nach dem System des Madrider Protokolls entsprechen.

In seiner Rolle als Ursprungsamt besteht die Hauptaufgabe des Amtes in der Bescheinigung und Weiterleitung internationaler Anmeldungen an das internationale Büro.

Eine internationale Anmeldung muss beim internationalen Büro innerhalb von 2 Monaten nach der Einreichung beim Ursprungsamt vorliegen, um das Eingangsdatum beim Ursprungsamt als Eintragungsdatum der internationalen Anmeldung beizubehalten. Das Amt hat ein beschleunigtes Prüfungssystem für internationale Anmeldungen eingerichtet, um dieser Frist gerecht zu werden.

Unmittelbar nach dem Eingang einer internationalen Anmeldung stellt das Amt eine Eingangsbestätigung aus und beginnt mit der Prüfung der internationalen Anmeldung. Werden Beanstandungen festgestellt, ergeht eine entsprechende Mitteilung an den Anmelder, der darüber informiert wird, dass seine internationale Anmeldung erst an das internationale Büro weitergereicht wird, wenn die Beanstandungen ausgeräumt worden sind. Werden keine Beanstandungen festgestellt, übermittelt das Amt die internationale Anmeldung direkt an das internationale Büro.

Erhält der Anmelder einer internationalen Anmeldung innerhalb eines Monats nach Einreichen derselben keine Mitteilung des Amtes bezüglich seiner internationalen Anmeldung, empfiehlt das Amt, den Status der Anmeldung unter folgender Telefonnummer zu erfragen:

+34 965 139 100.